VSE00061 Rahmenvertrag zur Teilmitgliedschaft 30.06.2021

Rahmenvertrag zur Teilmitgliedschaft



2410011011
(nachfolgend "Unternehmen" genannt)
und
BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend "VK" genannt)
BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G (nachfolgend "BVV" genannt)
Kurfürstendamm 111 – 113 10711 Berlin

zwischen

§ 1 Mitgliedschaft

Das Unternehmen tritt mit Wirkung vom der VK gemäß § 3 Abs. 1a i. V. m. § 4 Abs. 4 der Satzung und dem BVV gemäß § 3 Abs. 7 i. V. m. § 4 Abs. 10 der Satzung als Teilmitglied bei.

Mit Begründung der Teilmitgliedschaft ist das Unternehmen berechtigt, Beiträge für eine betriebliche Altersversorgung derjenigen Mitarbeiter ganz oder zum Teil zu tragen, die eine betriebliche Altersversorgung in der VK oder im BVV aus vorangegangenen Mitgliedschaftszeiten erhalten haben.

§ 2 Satzungen, Versicherungsbedingungen und Leistungspläne

Es gelten die Satzung und Leistungspläne der VK sowie die Satzung und Versicherungsbedingungen des BVV in der jeweils gültigen Fassung.

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Handelsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, HRB 1570 B Sitz des Vereins: Berlin

BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. Vereinsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 19126 B Sitz des Vereins: Berlin

BVV Pensionsfonds des Bankgewerbes AG Handelsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, HRB 113087 B Sitz der Gesellschaft: Berlin

Vorsitzender der Aufsichtsräte: Heinz Laber Vorstände: Dr. Helmut Aden, Frank Egermann, Marco Herrmann



§ 3 Annahme

Die VK beziehungsweise der BVV führen die Versorgungsanwartschaften der angemeldeten Mitarbeiter im Rahmen der von dem Unternehmen übernommenen Verpflichtungen weiter.

§ 4 Anmeldegrundsätze

Das Unternehmen ist verpflichtet, seine Mitarbeiter nach folgenden Grundsätzen anzumelden:

- Das Unternehmen ist berechtigt, die Beitragszahlung von Mitarbeitern mit einer vorangegangenen Mitgliedschaftszeit in der VK oder im BVV jeweils in der für den Neuzugang offenen Tarifgeneration vorzunehmen.
- 2. Übernimmt das Unternehmen abweichend von § 4 Nr. 1 dieses Vertrages die bestehende Versorgungsanwartschaft des Mitarbeiters nach § 4 Abs. 2 BetrAVG inhaltlich unverändert, ist es berechtigt und verpflichtet, die bestehenden Verträge des Mitarbeiters in der VK oder im BVV fortzuführen und den Mitarbeiter in den für Neuzugänge geschlossenen Tarifgenerationen anzumelden. Dies gilt für Mitarbeiter, deren gesamte bestehende Versorgungsanwartschaft der VK oder des BVV übernommen wird.
- Gewährt das Unternehmen einen Arbeitgeberzuschuss gemäß § 1a Abs. 1a BetrAVG, fließt dieser in einen gesonderten Vertrag mit einer für Neuzugänge offenen Tarifgeneration, sofern die Entgeltumwandlung in einem Vertrag erfolgt, dem eine für Neuzugänge bereits geschlossene Tarifgeneration zugrunde liegt.

§ 5 Finanzierungsgrundsätze

Für die gemäß § 4 dieses Vertrages angemeldeten Mitarbeiter zahlt das Unternehmen Zuwendungen beziehungsweise Beiträge, deren Höhe sich aus der jeweiligen mit dem Mitarbeiter getroffenen Vereinbarung ergibt.

§ 6 Versicherungen, Beitragszahlung

 Die VK führt die auf das Leben der versorgungsberechtigten Mitarbeiter des Unternehmens abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen mit dem BVV fort und leitet die vom Unternehmen gezahlten Zuwendungen an den BVV weiter.

Versicherungsnehmer, Beitragszahler und Leistungsbegünstigter zu den Rückdeckungsversicherungen ist die VK.

Das Unternehmen verpflichtet sich, die Zuwendungen gemäß der jeweiligen mit dem Mitarbeiter getroffenen Vereinbarung an die VK zu zahlen.



2. Bei einer vorangegangenen Mitgliedschaft im BVV führt das Unternehmen die auf das Leben der versorgungsberechtigten Mitarbeiter abgeschlossenen Versicherungen mit dem BVV fort.

Versicherungsnehmer und Beitragszahler zu diesen Versicherungen ist das Unternehmen, Leistungsbegünstigter ist der Mitarbeiter.

Das Unternehmen verpflichtet sich, die Beiträge gemäß der jeweiligen mit dem Mitarbeiter getroffenen Vereinbarung an den BVV zu zahlen.

§ 7 Geschäfts- und Zahlungsverkehr

- 1. Die VK verpflichtet sich gegenüber dem Unternehmen,
 - a) die Versicherungsleistungen aus den Rückdeckungsversicherungen ausschließlich zur Finanzierung der Versorgungsverpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten des Unternehmens zu verwenden. Anfallende Überschüsse werden ausschließlich zugunsten der Versorgungsberechtigten verwendet.
 - b) die jährlich erforderlichen Bemessungsgrößen für die gesetzliche Insolvenzsicherung nach §§ 7 15 BetrAVG zu nennen. Beitragsschuldner gegenüber dem Pensions-Sicherungs-Verein a.G. (PSVaG) ist das Unternehmen.
 - c) jährlich die erforderlichen Angaben für den Nachweis des Betriebsausgabenabzugs nach § 4d EStG zu nennen.
 - d) für die bei ihr angemeldeten Mitarbeiter eine Versorgungsbestätigung auszustellen und sie jährlich über die Höhe der vertraglichen Leistungen zu informieren.
- 2. Der BVV verpflichtet sich gegenüber dem Unternehmen,

für die angemeldeten Mitarbeiter einen Versicherungsschein auszustellen und sie jährlich über die Höhe der versicherten Leistungen zu informieren.

- 3. Das Unternehmen verpflichtet sich,
 - a) der VK beziehungsweise dem BVV rechtzeitig die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen; insbesondere sind für die einzelnen Mitarbeiter anzugeben: Nachname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Diensteintrittsdatum, Zahlungsweise, Höhe der Zuwendung beziehungsweise des Beitrags, Art der Versteuerung und im Falle des § 4 Nr. 2 eine Erklärung zur Übernahme der bestehenden Versorgungsanwartschaft (im Anmeldeformular, Datenträger o. Ä.).



- b) die Zuwendungen beziehungsweise Beiträge für die gemäß § 4 dieses Vertrages angemeldeten Mitarbeiter monatlich im Voraus – erstmalig bei Beginn der Teilmitgliedschaft und dann innerhalb der ersten zehn Tage eines Monats – kostenlos an die VK beziehungsweise den BVV zu überweisen.
- c) die Zuwendungen für die in der VK angemeldeten Mitarbeiter in einer Summe auf ein Konto der VK und die Beiträge für die im BVV angemeldeten Mitarbeiter in einer Summe auf ein Konto des BVV zu überweisen.
- d) an dem Datenträgeraustausch mit der VK beziehungsweise dem BVV teilzunehmen. Sofern die Anzahl der angemeldeten Mitarbeiter nicht größer ist als 15, kann die Datenmeldung auch durch die Nutzung von Formularen erfolgen.

§ 8 Datenschutz

Das Unternehmen übermittelt an die VK und den BVV die benötigten personenbezogenen Daten der anzumeldenden Mitarbeiter. Dabei handelt es sich ausschließlich um solche Daten, die zur Begründung und Durchführung des jeweiligen Versorgungsverhältnisses mit der VK und dem BVV und im Rahmen der Rückdeckungsversicherung mit dem BVV sowie zur Berechnung der dem PSVaG mitzuteilenden Bemessungsgrundlagen für die gesetzliche Insolvenzsicherung erforderlich sind.

Das Unternehmen versichert gegenüber den anzumeldenden Mitarbeitern entsprechend der EU-Datenschutz-Grundverordnung berechtigt zu sein, die benötigten personenbezogenen Daten an die VK und den BVV zu übermitteln.

Die erforderlichen Daten werden ab dem Zeitpunkt der Begründung des Versorgungsverhältnisses in der VK und dem BVV (Übermittlung der Versorgungsbestätigung beziehungsweise des Versicherungsscheins) von der VK und dem BVV eigenständig erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Vertragsparteien beachten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der EU-Datenschutz-Grundverordnung.



§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

Das Unternehmen kann seine Teilmitgliedschaft jederzeit kündigen. Dabei ist von dem Unternehmen eine Mitteilungsfrist von sechs Monaten einzuhalten.

Mit Zugang der Kündigung sind die VK und der BVV berechtigt, die Veränderung dem Mitarbeiter mitzuteilen.

Die Kündigungsfristen etwaiger innerbetrieblicher oder individueller Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und den Mitarbeitern bleiben davon unberührt.

Anlagen:	•	Leistungspläne der VK Versicherungsbedingungen des BVV
Ort, Datum		Unternehmen
Berlin,		BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.
Berlin,		BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.